

Lieferantenerklärung zur stofflichen Konformität für Kunststoffartikel (Neuware)

Lieferant:

SHB GmbH
Roßfelder Str. 64
74564 Crailsheim
Deutschland

Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten **ungefärbten Standardartikel** aus **Kunststoff-Neuware (PE, PP, PET)** den nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung entsprechen.

Die Aussagen basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand sowie den von Vorlieferanten bereitgestellten Informationen. Eine kontinuierliche Überprüfung erfolgt im Rahmen der Lieferantenbewertung und Qualitätssicherung.

Für die finale Einfärbung der Artikel werden **Masterbatches** eingesetzt, deren Konformität (insbesondere hinsichtlich der spezifischen Migrationslimits und Anforderungen nach Anhang II der VO (EU) 10/2011) durch separate Konformitätserklärungen der jeweiligen Masterbatch-Hersteller nachgewiesen wird. Diese produktspezifischen Dokumente ergänzen die vorliegende Erklärung und sind als eigenständige Nachweise zu betrachten.

1. Anwendbare Rechtsvorschriften

Laut den Angaben unserer Vorlieferanten entsprechen die eingesetzten Rohstoffe und Zusatzstoffe insbesondere den Anforderungen der folgenden Richtlinien in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. **1935/2004** – Rahmenverordnung Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt
- Verordnung (EU) Nr. **10/2011** einschließlich aller Änderungen – Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt
- Verordnung (EU) Nr. **2023/2006** – Gute Herstellungspraxis (GMP)
- Verordnung (EU) Nr. **1223/2009** – Kosmetikverordnung
- Verordnung (EU) Nr. **1907/2006 (REACH)** einschließlich aktueller Kandidatenliste (SVHC)
- Richtlinie **94/62/EG** – Verpackungen und Verpackungsabfälle -> gültig bis zur Anwendbarkeit der PPWR ab dem 12.08.2026, nationale Übergangsregelungen und Umsetzungsanforderungen sind separat zu prüfen
- Verordnung (EU) Nr. **2025/40 (PPWR)** – EU-Verpackungsverordnung -> anwendbar ab 12.08.2026

2. Stoffliche Konformität / Migration

- Alle eingesetzten Roh- und Zusatzstoffe sind gemäß den Angaben der Vorlieferanten für die jeweils spezifizierten Anwendungen lebensmittelrechtlich bewertet bzw. gelistet.
- Die eingesetzten Materialien erfüllen die Anforderungen der **Verordnung (EU) Nr. 10/2011**, einschließlich:
 - **Gesamt migrationsgrenzwert (OML) von 10 mg/dm²**,
 - **Spezifischer Migrationsgrenzwerte (SML)** für beschränkte Stoffe gemäß Anhang I und II.
- Die Anforderungen an **Metalle und Metallverbindungen** gemäß **Anhang II der VO (EU) 10/2011** (insbesondere Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI) werden eingehalten.

Die eingesetzten Rohstoffe erfüllen gemäß Lieferantenerklärung die gesetzlichen Migrationsanforderungen. Eine produktspezifische Bestimmung von **OML- und SML-Werten** kann auf Wunsch gemäß den in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 definierten Prüfbedingungen extern durchgeführt werden. Die Verantwortung für die Konformität des **Endprodukts** liegt beim jeweiligen Inverkehrbringer.

SHB GmbH

Roßfelder Str. 64 | 74564 Crailsheim | Tel: +49 (0)7951-9424-30 | Fax: +49 (0)7951-9424-14 | fs@shb-gmbh.com | www.shb-gmbh.com

Amtsgericht Ulm | HRB 722553 | Geschäftsführer: Kim-Nadine Stolle, Jens-Olaf Stolle,

Lieferantenerklärung zur stofflichen Konformität für Kunststoffartikel (Neuware)

3. Weitere regulatorische Aussagen

Unsere Produkte enthalten:

- **keine SVHC-Stoffe** der aktuellen REACH-Kandidatenliste in Konzentrationen > 0,1 Massen-% (w/w), bezogen auf das jeweilige Teilerzeugnis,
- **keine Phthalate, Bisphenole (inkl. BPA), PAK, Asbest, Latex** oder **Nanomaterialien**, soweit dies auf Basis der vorliegenden Lieferantenerklärungen bewertet werden kann
- **PFAS** werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht absichtlich zugesetzt, eine analytische PFAS-Prüfung wurde nicht durchgeführt
- **keine Dual-Use-Additive** im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1333/2008 und 1334/2008,
- **keine tierischen Bestandteile.**

4. Lieferantenerklärung zur stofflichen Konformität gemäß (EU) 2025/40 (PPWR)

- **Art. 5 Schwermetalle:**

Die Summe der Konzentrationswerte von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom, die in der Verpackung oder ihren Bestandteilen vorhanden sind, überschreitet nicht den Grenzwert von **100 mg/kg**.

- **Art. 5 PFAS:**

Nach vorliegenden Lieferanten- und Materialinformationen enthalten die gelieferten Kunststoffverpackungen keine absichtlich eingesetzten PFAS. Die Bewertung der Anforderungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) erfolgt auf Grundlage der verfügbaren Materialdeklarationen und Lieferantenerklärungen. Eine spezifische analytische PFAS-Prüfung ist nicht Bestandteil der routinemäßigen Konformitätsbewertung.

- **Informationspflichten gemäß Art. 16 PPWR:**

Neben dieser Erklärung stellen wir unseren Kunden auf Anfrage die verfügbaren technischen Informationen zur Verfügung, soweit diese zur Unterstützung der nachgelagerten Konformitätsbewertung und der Pflichten des Inverkehrbringers gemäß Verordnung (EU) 2025/40, insbesondere nach Artikel 39 und Anhang VIII, erforderlich sind.

Folgende technische Unterlagen können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden: technische Zeichnungen, produktspezifische Spezifikationen

5. Internationale und ergänzende Normen

Die eingesetzten Materialien entsprechen – sofern anwendbar – zusätzlich:

- den Empfehlungen des **BfR** (z. B. BfR IX),
- **FDA CFR 21 §177.1520**,
- **EN 71-3** (Migration bestimmter Elemente),
- **RoHS-Richtlinie 2011/65/EU**.

SHB GmbH

Roßfelder Str. 64 | 74564 Crailsheim | Tel: +49 (0)7951-9424-30 | Fax: +49 (0)7951-9424-14 | fs@shb-gmbh.com | www.shb-gmbh.com

Amtsgericht Ulm | HRB 722553 | Geschäftsführer: Kim-Nadine Stolle, Jens-Olaf Stolle,

Lieferantenerklärung zur stofflichen Konformität für Kunststoffartikel (Neuware)

6. Verwendungsbedingungen

Die Aussagen zur Lebensmittelkonformität beziehen sich ausschließlich auf die eingesetzten Rohstoffe gemäß den Angaben der jeweiligen Rohstoffhersteller. Eine automatische Übertragung der Rohstoffkonformität auf das gefertigte Endprodukt erfolgt nicht.

Die hergestellten Produkte sind als Verpackungsmittel bzw. Komponenten für kosmetische Produkte vorgesehen. Für kosmetische Verpackungen bestehen in der Europäischen Union derzeit keine spezifischen Kunststoffregelungen vergleichbar mit der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 für Lebensmittelkontaktmaterialien. Die sicherheitstechnische Bewertung der eingesetzten Materialien orientiert sich daher in der Praxis häufig an den Anforderungen für Lebensmittelkontaktmaterialien.

Die Herstellung der Endprodukte erfolgt jedoch nicht unter speziell für Lebensmittelkontaktmaterialien validierten oder qualifizierten Produktionsbedingungen. Daher wird für das gefertigte Endprodukt keine Konformität, Eignung oder Freigabe für den direkten Lebensmittelkontakt erklärt. Die Prüfung der Eignung für die jeweilige Anwendung sowie die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen obliegen dem Kunden bzw. dem Inverkehrbringer des Endprodukts.

7. Änderungsmanagement

Änderungen der Zusammensetzung, der eingesetzten Rohstoffe oder der rechtlichen bzw. regulatorischen Bewertung, welche die Inhalte dieser Erklärung beeinflussen können, werden unseren Kunden im Rahmen unserer Informationspflichten unaufgefordert mitgeteilt.

8. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Produkts ist durch die Angabe der jeweiligen Auftragsnummer sichergestellt.

9. Verwertbarkeit:

Kunststoffe der Werkstoffe PE, PP und PET sind grundsätzlich recyclingfähig. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit orientiert sich am „Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Ausgabe vom 28.08.2025).

Die vorstehenden Angaben basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand sowie den uns vorliegenden Informationen unserer Vorlieferanten. Sie entbinden den Anwender nicht von der Verpflichtung, die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eigenverantwortlich zu prüfen. Bei der Verarbeitung und Anwendung sind die empfohlenen Verarbeitungs- und Einsatzbedingungen zu beachten. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder eine Gewährleistung für die Eignung des Produkts für einen spezifischen Einsatzzweck wird hiermit nicht übernommen.

Fabian Siegl

i. A. Fabian Siegl

Qualitätssicherung / Quality Assurance

Crailsheim, 18. Mai 2026

SHB GmbH

Roßfelder Str. 64 | 74564 Crailsheim | Tel: +49 (0)7951-9424-30 | Fax: +49 (0)7951-9424-14 | fs@shb-gmbh.com | www.shb-gmbh.com

Amtsgericht Ulm | HRB 722553 | Geschäftsführer: Kim-Nadine Stolle, Jens-Olaf Stolle,